

wird die Wählerschaft eines jeden der drei Landeskreise in 5 Abteilungen nach den verschiedenen Berufs- und Geschäftsinteressen geteilt. Jede dieser Abteilungen erwählt 12 Wahlmänner. Dadurch wird in jedem Landeskreise ein Wahlkörper von 60 Köpfen gebildet und diese drei Wahlkörper wählen dann, ein jeder für sich, die in §. 2 erwähnten Abgeordneten.

§. 6.

Die in §. 5 gedachten Abteilungen, nach denen die Wählerschaft zu klassifizieren ist, sind folgende:

- 1) Die 1. Abteilung enthält die Landwirthe und die Grundbesitzer beim Bergbau, mit Ausschluß der in §. 3 gedachten großen Grundbesitzer.
- 2) Die 2. Abteilung umfaßt das zünftige Gewerbe.
- 3) Die 3. Abteilung umfaßt den Handels- und Fabrikstand und für das unzüftige Gewerbe, soweit es nicht der 5. Abteilung zugewiesen ist, bestimmte.
- 4) Zu der 4. Abteilung gehören die vom gelehrten Stande, aktive und inaktive Staats-, Hof- und Kommunalbeamte, Sachwörter, Aerzte und Künstler, Geistliche, Schullehrer, Diszipliner und Unteroffiziere.
- 5) Die 5. Abteilung besteht aus allen denen, die zu keiner der vier ersten Klassen gehören, insbesondere aus den Arbeitern, Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Handwerksgehilfen, Diensthofen u. vorausgesetzt, daß sie eigene Wirtschaft haben.

§. 7.

Jede dieser Abteilungen bildet in den einzelnen Landeskreisen ein geschlossenes Ganze. Ob jede derselben zum Besuche der Wahl der von ihr zu ernennenden Wahlmänner an einem einzigen Ort oder in mehrere verschiedene Orte distriktweise zusammenberufen werden soll, hängt von dem Ermessen des Wahlkommissars ab, der nach Aufstellung der Wahlkreisen zu ermitteln hat, welches die zweckmäßigste Art der Berufung der einzelnen Wahlabteilungen ist.

§. 8.

Dagegen werden die durch diese 5 Wahlabteilungen für jeden Landeskreis besonders ernannten Wahlmänner, als ein zusammengehöriger Wahlkörper zur Wahl der Abgeordneten in die Hauptstädte der drei Landeskreise, Vera, Schley und Lobenstein berufen.

§. 9.

Wenn ein Wähler seinem Berufe nach zu verschiedenen Abteilungen gehört, so wird er zu derjenigen Abteilung gerechnet, zu der er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehört. Im Zweifel steht ihm selbst die Entscheidung zu.

Wähler, welche ihr gewöhnliches Berufsgeschäft nur vorübergehend nicht betreiben, na-